OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-500338/2/Kü/JHo - 500339/2

Datum: Linz, 27. September 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von 1. E. M. K., 2. K. GmbH, beide vertreten durch XGMBH X, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 17. Juli 2017, GZ: UR96-11-2017, UR96-11-2-2017, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die Beschwerdeführer haben weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Juli 2017, GZ: UR96-11-2017, UR96-11-2-2017, wurde über die Erst-Beschwerdeführerin (im Folgenden: ErstBf) in Spruchpunkt A) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) eine Geldstrafe von 2.100 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 84 Stunden, verhängt.

Dem liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde: [Hervorhebungen nicht übernommen]

„Sie haben

| am | um (von - bis Uhr) | in |
|---|---|---|
| 01.01.2016 bis 31.12.2016 | während der Arbeitszeit | X, X |

folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Die K. GmbH mit Sitz in X, X, die gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, hat laut der Jahresabfallbilanz 2016 von 01.01.2016 bis 31.12.2016 folgende nicht gefährliche Abfälle auf dem Zwischenlager in X, X entgegen der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 AWG 2002 zwischengelagert und gesammelt:

| SlNr. | Sp | Abfallart/Bezeichnung |
|---|---|---|
| 17201 | | Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt |
| 18718 | | Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet |
| 35101 | | Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen |
| 35107 | | Kfz-Katalysatoren und andere Edelmetall-Katalysatoren |
| 35231 | | Elektro- und Elektronik-Altgeräte –<br>Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cn |
| 35302 | | Blei (Bleistäube sind der Schlüssel-Nummer 31217 zuzuordnen) |
| 35309 | | Zink, Zinkplatten |
| 35321 | 88 | Sonstige NE-metallhaltige Stäube |
| 35331 | | Nickel und nickelhaltige Abfälle (Nickelstäube sind der Schlüssel-Nummer 31223 zuzuordnen) |
| 57102 | | Polyester |
| 57118 | | Kunststoffemballagen und –behältnisse |
| 91101 | | Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle |

Gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert und behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

Eine entsprechende Genehmigung nach § 74 GewO 1994 oder nach § 37 AWG 2002 liegt nicht vor.

Sie haben als gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 verantwortliche Person und damit als gemäß § 9 Abs. 2 VStG verantwortliche Beauftragte für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers von nicht gefährlichen Abfällen der K. GmbH mit Sitz in X, X, die

gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, diese Verwaltungsübertretungen der GmbH zu verantworten."

Gleichzeitig wurde in Spruchpunkt B) ausgesprochen, dass die K. GmbH (Zweit-Beschwerdeführerin, im Folgenden: ZweitBf) mit Sitz in X, X für die im Spruchpunkt A) verhängte Geldstrafe gemäß § 9 Abs. 7 VStG zu ungeteilter Hand haftet.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu das Straferkenntnis aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung an die Behörde zurückzuverweisen, in eventu eine Ermahnung auszusprechen, in eventu die Strafe auf das gesetzliche Mindestmaß zu beschränken, in eventu eine milde Strafe zu verhängen.

Begründend wurde vorgebracht, die ErstBf sei hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Zwischenlagerung und Sammlung nicht gefährlicher Abfälle nicht Adressatin im Sinne des § 26 Abs. 6 AWG 2002 iVm § 9 Abs. 2 VStG, da Gesetzesverletzungen im Zusammenhang mit nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 9 Abs. 1 VStG dem handelsrechtlichen Geschäftsführer zuzurechnen seien.
Weiters entspreche der Spruch nicht den Erfordernissen des § 44a VStG, da dem Spruch konkrete Verhaltensweisen, die auf das Einsammeln von Abfällen durch Abholung, Entgegennahme oder rechtliches Verfügen über die Abholung oder Entgegennahme durch einen beauftragten Dritten schließen lassen würden, wie dies über die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 5 Z 9 bzw. § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 gefordert sei, nicht zu entnehmen seien. Aus dem Tatvorwurf, dass die im Straferkenntnis näher bezeichneten nicht gefährlichen Abfälle laut Jahresabfallbilanz im Zwischenlager gewesen seien, könne nicht schon auf die Tätigkeit des Sammelns im Sinne der Begriffsbestimmungen des AWG 2002 geschlossen werden, da Sammlung nur die „vorläufige Lagerung der Abfälle zum Zwecke des Transports zu einer Behandlungsanlage" einschließe, wofür es keine Anhaltspunkte gebe. Die belangte Behörde habe auch keine weiteren Nachforschungen zum Sachverhalt angestellt und somit gegen die materielle Wahrheitsfindungspflicht verstoßen. Das Unternehmen der mithaftenden Partei verfüge österreichweit über rund 400 Container und würden auch Abfälle in das Unternehmen angeliefert. Eine über jeden Zweifel erhabene Sichtung sei aufgrund der Größe der Container nicht möglich, sodass sich oft erst bei vollständiger Sichtung der Container, was nur im Unternehmen der Mithaftenden möglich sei, herausstelle, dass Abfälle eingebracht worden seien, die nicht dort hineingehören und nicht genehmigt seien. Hinsichtlich solcher Abfälle bestehe keinerlei Vorsatz, diese zu sammeln oder zwischenzulagern, sondern diese kämen gänzlich ohne Verschulden in den Verfügungsbereich der ZweitBf. Selbst wenn man von einem verwaltungsstrafrechtlichen Verhalten ausgehen würde, wäre mit einer Ermahnung vorzugehen gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 24. August 2017 legte die belangte Behörde gegenständliche Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und führte zum Beschwerdevorbringen zusammengefasst wie folgt aus:
Die ErstBf sei als verantwortliche Person für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers und -behandlers von nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 namhaft gemacht worden und dürfe daher nach § 9 Abs. 2 VStG belangt werden.
Das angefochtene Straferkenntnis werde den Bestimmungen des § 44a Z 1 VStG gerecht, da die Tathandlungen in Bezug auf das Tatbild § 15 Abs. 3 AWG 2002 auch dadurch konkretisiert werden, indem zwei der drei alternativen Tathandlungen angeführt seien. Eine nähere Umschreibung der relevanten Tathandlungen (Sammeln und Lagern) sei nicht erforderlich, da eine eindeutige Zuordnung des Tatverhaltens der verletzten Verwaltungsvorschrift sichergestellt sei und kein Zweifel darüber bestehe, wofür die Täter bestraft worden seien. Darauf komme es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes an.
Zur materiellen Wahrheitsfindungspflicht wird angeführt, dass diese nur insoweit greife, als Anhaltspunkte aus den Akten dazu Veranlassung geben. Die K. GmbH sei unstrittig ein nach § 17 AWG 2002 aufzeichnungspflichtiger Abfallsammler und -behandler. Dass sich aus den Angaben in der Jahresabfallbilanz 2016 zwingend eine Tätigkeit als Abfallsammler bzw. -behandler ergebe, sei evident und bedürfe keiner näheren Erörterung. Aus der gegenständlichen Jahresabfallbilanz 2016, die auf Angaben der Beschwerdeführer selbst beruhe, gehen die im Spruch näher bezeichneten Abfälle hervor. Daher dürfe die belangte Behörde zu Recht davon ausgehen, dass diese vom Betrieb der Beschwerdeführer übernommen und (zwischen)gelagert worden seien. Es sei auch kein Vorbringen dahingehend erstattet worden, das an den Angaben in der Jahresabfallbilanz 2016 hätte zweifeln lassen müssen.
Die gegenständliche Verwaltungsübertretung sei ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 51 Abs. 1 2. Satz VStG, das heißt, es genüge fahrlässige Tatbegehung, wobei es beim Beschuldigten liege, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe. Davon könne nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur ausgegangen werden, wenn der Beschuldigte im Unternehmen ein wirksames begleitendes Kontrollsystem eingerichtet habe, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden könne. Die ErstBf habe nicht darlegen können, dass ein ausreichend effektives Kontrollsystem bei der Übernahme von Abfällen vorhanden gewesen sei. Gerade das Vorbringen, eine über jeden Zweifel erhabene Sichtung der Container sei nicht möglich, zeige einen erheblichen Mangel im Kontrollsystem des Betriebes auf. Auch lägen die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung nicht vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich durch Einzelrichter ergibt sich aus §§ 2 und 3 VwGVG.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die ZweitBf verfügt über die Genehmigung zur Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002). Als abfallrechtlicher Geschäftsführer für die Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen gemäß § 26 Abs. 1 AWG 2002 wurde Herr R. K. bestellt. Als verantwortliche Person für die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufweist, wurde gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 die nunmehrige ErstBf namhaft gemacht. Eine gesonderte Bestellung der ErstBf zur verantwortlich Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG für die Übernahme nicht gefährlicher Abfälle liegt nicht vor.

In den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Oktober 2011, GZ: UR-2010-38741/26-Rb, und 16. Dezember 2013, GZ: UR-2010-38741/56-Rb, wurden folgende Auflagen vorgeschrieben:

„- Vor Beginn der Zwischenlagerung der gefährlichen Abfälle ist die gewerbebehördliche Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land einzuholen.
- Vor Beginn der Zwischenlagerung der mit Bescheid vom 17. Oktober 2011, UR-2010-38741/26-Rb, neu genehmigten nicht gefährlichen Abfälle ist die gewerbebehördliche Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land einzuholen."

Im Zuge einer angekündigten Überprüfung am 23. März 2017 konnten zahlreiche Abfälle vorgefunden werden. Auch aus der übermittelten Abfallbilanz für das Jahr 2016 gehen zahlreiche Abfallübernahmen und -übergaben hervor. Es wurde dabei auch ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. März 2008, GZ: UR20-3-2007-RE, Ge21-35-2007-RE, als Nachweis für ein geeignetes und genehmigtes Zwischenlager vorgelegt.

Die ZweitBf verfügt über keine aufrechte Genehmigung für ein Abfallzwischenlager betreffend die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten und im Zuge der Überprüfung vorgefundenen nicht gefährlichen Abfälle.

I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt. Mit Schreiben der belangten Behörde vom

3. August 2017 wurde die ZweitBf aufgefordert mitzuteilen, ob eine eigens verantwortliche Person für den räumlich und sachlich abgegrenzten Unternehmensbereich (Sammlung nicht gefährlicher Abfälle) bestellt wurde. Von der ZweitBf erfolgte diesbezüglich keine Reaktion. Für diesen Fall hat die belangte Behörde im genannten Schreiben angekündigt, das Verfahren gegen die nach außen berufenen Organe der ZweitBf einzuleiten. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich aus diesem Schriftstück bzw. dem Akteninhalt somit kein Nachweis für eine Bestellung der ErstBf zur verantwortlich Beauftragten.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF lauten wie folgt:

„Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

§ 26. (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer
1. die Verlässlichkeit im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 25a Abs. 2 Z 5 zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,
2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und
3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(2) Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1. § 24a Abs. 3 Z 1, 4 und 5 und Abs. 4 und § 25a Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.

(3) Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(4) Die Gemeinde hat - abweichend von Abs. 1 und 6 - dem Landeshauptmann eine fachkundige Person namhaft zu machen, die neben der Verlässlichkeit folgende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist:
1. Kenntnisse betreffend die Einstufung und das Gefährdungspotential der zu sammelnden Abfälle;

2. chemische Grundkenntnisse;
3. Kenntnisse über Erste-Hilfe-Maßnahmen;
4. Kenntnisse über Sicherheitseinrichtungen;
5. Kenntnisse über das Brand- und Löschverhalten der Stoffe;
6. Grundkenntnisse der abfallwirtschaftlichen Vorschriften und
7. Kenntnisse über Behandlungsmöglichkeiten.

(5) Scheidet der bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen und die Erlaubnis (Abs. 2) einzuholen. Erfolgt diese Bestellung und der Antrag (Abs. 2) nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen. Gleiches gilt sinngemäß für eine fachkundige Person gemäß Abs. 4 oder eine verantwortliche Person gemäß Abs. 6.

(6) Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt, ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen hat.“

§ 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) lautet:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.

(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten - unbeschadet der Fälle des § 7 - strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.

(7) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand."

2. Die ErstBf wurde als abfallrechtlich verantwortliche Person im Sinne des § 26 Abs. 6 AWG 2002, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen hat, für die ZweitBf namhaft gemacht. Eine darüber hinausgehende Bestellung zur verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 VStG liegt nicht vor.

Im Gegensatz zu § 26 Abs. 3 AWG 2002, welcher eine besondere Regelung für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des abfallrechtlichen Geschäftsführers und eine lex specialis zu § 9 VStG darstellt, beinhaltet § 26 Abs. 6 AWG 2002 keine Regelungen zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Daraus folgt aber, dass - entgegen der Rechtsauffassung der belangten Behörde - alleine aus der Bestellung zur abfallrechtlichen verantwortlichen Person nach § 26 Abs. 6 AWG keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit abgeleitet werden kann.

Wenn die belangte Behörde einzig aufgrund der Tatsache, dass die ErstBf als verantwortliche Person im Sinne des § 26 Abs. 6 AWG 2002 fungiert, ableitet, dass damit automatisch eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung nach § 9 Abs. 2 VStG einhergehe, so wähnt sie sich hiermit im Unrecht. Richtigerweise wäre - mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne von § 9 Abs. 2 VStG - die zur Vertretung nach außen berufene Person verwaltungsstrafrechtlich heranzuziehen.

Der Beschwerde war somit betreffend das Vorbringen, die ErstBf sei hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Zwischenlagerung und Sammlung nicht gefährlicher Abfälle nicht Adressatin, zu folgen und schon aus diesem Grund das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen die ErstBf aus dem Grunde des § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Da das gegenständliche Straferkenntnis bereits aus obigen Erwägungen aufzuheben war, ist auf das weitere Beschwerdevorbringen und den inkriminierten Straftatbestand nicht näher einzugehen.

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit gegenständlichem Erkenntnis das Verwaltungsstrafverfahren gegen die ErstBf eingestellt wird. Sofern dem nicht Verfolgungshindernisse entgegenstehen, hindert dies grundsätzlich nicht die Fortsetzung bzw. Einleitung von Ermittlungen gegen andere Personen als die ErstBf.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger